

Ein Sterbender als Quiz-Thema

Programm-Zeitschrift bittet Roger Willemsen um Entschuldigung

Auf der Facebook-Seite einer Programm-Zeitschrift erscheint ein Quiz unter der Überschrift „Rückzug wegen Krebs-Erkrankung“. Vorgestellt werden vier Kandidaten, von denen einer sich wegen seiner Krankheit aus dem Geschäft zurückziehen muss. Der Leser soll raten, um wen es sich handelt. Noch am gleichen Tag löscht die Redaktion den Beitrag und schreibt an ihre Leser: „Liebe Facebook-Gemeinde, wir möchten uns für die Posting-Art des vorausgegangenen Beitrags zur Krebserkrankung von Roger Willemsen ausdrücklich entschuldigen. Eure Kritik ist gerechtfertigt und wir geloben Besserung.“ Eine Leserin hält den Beitrag anlässlich der Krebserkrankung von Roger Willemsen für einen Verstoß gegen Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex. Die Zeitschrift habe über einen leidenden und sterbenden Menschen in einer Weise berichtet, die weit über das öffentliche Interesse hinausgehe. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift verweist auf die Entschuldigung der Redaktion und die Löschung des kritisierten Beitrages. Darüber hinaus habe die Zeitschrift direkt Kontakt zu Roger Willemsen aufgenommen, sich für die „Irritationen“ entschuldigt und eine Wiedergutmachung mit ihm vereinbart. Willemsen habe die Entschuldigung angenommen. Die Rechtsabteilung vertritt den Standpunkt, dass die Wiedergutmachung nach Paragraph 6 der Beschwerdeordnung ausreichend sei. Die Beschwerde sei somit gegenstandslos.

Die Berichterstattung verstößt gegen die in Ziffer 1 des Pressekodex definierte Achtung der Menschenwürde. Das von der Redaktion veranstaltete Quiz ist ausschlaggebend für die Missbilligung, die der Beschwerdeausschuss ausspricht. Im Hinblick auf den Betroffenen und sein Leid ist dies eine menschenverachtende Methode, die nicht mit dem Kodex vereinbar ist. Das Gleiche gilt für die Spekulation, die gänzlich Unbeteiligte in einen Zusammenhang mit einer Krankheit stellt. Die Ausschussmitglieder sehen auch Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex tangiert, da der erkrankte Roger Willemsen durch die Art der Darstellung in einem Quiz zum Objekt herabgewürdigt wird. Die Berichterstattung über den Erkrankten geht über das Informationsinteresse der Leser weit hinaus. (0750/15/1)

Aktenzeichen:0750/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung